



Allgemeine
Bestimmungen

Reiseversicherung
Allgemeine
Bestimmungen
Formeln Horizon &
Premium - Jahresvertrag

12.2023

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite	
1. Der Vertrag	2	1.1. Die Vertragsparteien des Versicherungsvertrags
	2	1.2. Dokumente des Versicherungsvertrags?
	3	1.3. Wen müssen Sie bei Fragen oder für Auskünfte kontaktieren?
	3	1.4. Beginn Ihres Versicherungsvertrags
	3	1.5. Laufzeit Ihres Versicherungsvertrags?
	3	1.6. Vertragsdauer - Sonderfall
	3	1.7. Was müssen Sie bei Abschluss Ihres Versicherungsvertrags mitteilen?
	5	1.8. Was müssen Sie während der Laufzeit Ihres Versicherungsvertrags mitteilen?
	6	1.9. Was müssen Sie im Schadensfall tun?
	6	1.10. Wann endet der Versicherungsvertrag?
	8	1.11. Wohin muss die Korrespondenz gesendet werden?
	8	1.12. Gesamtschuldnerschaft
	8	1.13. Verwaltungskosten
2. Die versicherungsprämie	9	2.1. Wann müssen Sie Ihre Versicherungsprämie bezahlen?
	9	2.2. Was passiert, wenn Sie die Prämie nicht vollständig oder überhaupt nicht bezahlen?
3. Die Verarbeitung ihrer Personenbezogenen Daten	9	
Anhang 1	15	
Lexikon	16	

Ihr Vertrag unterliegt belgischem Recht und insbesondere dem Gesetz vom 4. April 2014 über die Versicherungen.

Alle Leistungen, die Sie abgeschlossen haben, sind Bestandteil ein und desselben Versicherungsvertrags. Dieses Kapitel bezieht sich auf alle diese Leistungen.

1. DER VERTRAG

1.1. Die Vertragsparteien des Versicherungsvertrags

Der Versicherungsvertrag wird geschlossen zwischen Ihnen und uns.

Sie

der Versicherungsnehmer: d.h. die Person, die mit uns den Versicherungsvertrag schließt.

Wir

AXA Belgium, d. h. das Versicherungsunternehmen, mit dem der Vertrag geschlossen wird. AXA Belgium, Versicherungs-AG zugelassen unter der Nr. 0039 für die Sparten Leben und Nichtleben (K.E. 04.07.1979, B.S. 14.07.1979). Gesellschaftssitz: Troonplein 1, B-1000 Brüssel (Belgien) ZDU-Nr.: MwSt. BE 0404.483.367 RJP Brüssel

Inter Partner Assistance (handelnd unter der Firmenbezeichnung „AXA Assistance“), gesamtschuldnerisch haftend mit AXA Belgium für die Beistandsleistungen, Reiserücktritt, Reiseabbruch und Gepäck.

Versicherungs-AG zugelassen unter der Nr. 0487 für die Sparte Hilfeleistung (K.E. 04.07.1979 und 13.07.1979, B.S. 14.07.1979). Gesellschaftssitz: Regentlaan 7, B-1000 Brüssel (Belgien). ZDU-Nr.: MwSt. BE 0415.591.055 RJP Brüssel

Inter Partner Assistance ermächtigt AXA Belgium zu bestimmen, welche Risiken übernommen werden, und zur Verwaltung der Versicherungsverträge mit Ausnahme der **Schadensfälle**.

Inter Partner Assistance bürgt dann für die Verwaltung der **Schadensfälle** im Rahmen der Leistungen Beistand Personen, Beistand Fahrzeug, Reiserücktritt, Reiseabbruch und Gepäck. Sie unternimmt jegliche Anstrengung, dem Versicherten bei bestimmten Ereignissen - sowohl im Privat- als auch im Berufsleben - Beistand zu leisten. Diese Ereignisse sind während der Gültigkeitsdauer des Vertrags innerhalb der Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des Vertrags und der garantierten Beträge inklusive Steuern gedeckt.

1.2. Dokumente des Versicherungsvertrags?

Der Versicherungsvertrag besteht aus folgenden Dokumenten:

Der Versicherungsakte

Jedes Dokument mit den Merkmalen des Risikos, das Sie uns melden, damit wir gegebenenfalls Ihren Bedarf decken und das Risiko einschätzen können.

Die besonderen Bedingungen

Dieses Dokument führt die Informationen auf, die Sie uns mitgeteilt haben. Es dokumentiert zudem Ihre Wahl der tatsächlich zu gewährenden Leistung(en). Neben der Angabe, welche allgemeinen Bestimmungen gelten, enthält dieses Dokument auch spezifische, an Ihre Situation angepasste Versicherungsbedingungen.

Die Allgemeinen Bestimmungen

Diese Dokumente beschreiben die Leistungen, ihre Begrenzungen und ihre Ausschlüsse sowie die Modalitäten eines **Schadensfalls**.

1.3. Wen müssen Sie bei Fragen oder für Auskünfte kontaktieren?

Wir empfehlen Ihnen, stets Ihren Versicherungsvermittler oder Ihren Ansprechpartner bei der Gesellschaft zu kontaktieren. Ihr Versicherungsvermittler bzw. Ihr Ansprechpartner bei der Gesellschaft sind Experten für Versicherungen. Sie unterstützen Sie mit näheren Auskünften zu Ihrem Versicherungsvertrag und seinen Leistungen. Ihr Versicherungsvermittler bzw. Ansprechpartner bei der Gesellschaft unternehmen dann auch die erforderlichen Schritte für Sie, wenn Sie den Versicherungsvertrag ändern oder die Leistungen Ihres Vertrags in Anspruch nehmen möchten. Falls Probleme zwischen Ihnen und uns auftreten, werden sie Sie ebenfalls dabei unterstützen.

Wenn Sie unsere Auffassung nicht teilen, können Sie den Dienst „Customer Protection“ (Troonplein 1, 1000 Brüssel, customer.protection@axa.be) in Anspruch nehmen.

Falls Sie danach weiterhin nicht mit der Lösung zufrieden sind, können Sie sich an den Ombudsdienst Versicherungen (de Meeûssquare 35, 1000 Brüssel, www.ombudsman-insurance.be) wenden.

Sie können auch jederzeit gerichtliche Schritte einleiten.

1.4. Beginn Ihres Versicherungsvertrags

Der Versicherungsvertrag beginnt zu dem Datum, das in Ihren besonderen Bedingungen vermerkt ist, sofern die Prämie bezahlt wurde.

1.5. Laufzeit Ihres Versicherungsvertrags?

Ihr Vertrag ist für den in Ihren besonderen Bedingungen angegebenen Zeitraum geschlossen.

Ihr Versicherungsvertrag hat eine Laufzeit von einem Jahr.

Er wird stillschweigend für aufeinanderfolgende Zeiträume von einem Jahr verlängert, wenn Sie oder wir nicht per Einschreiben, per Gerichtsvollzieherurkunde oder durch Übergabe des Kündigungsschreibens gegen Empfangsbestätigung mindestens drei Monate vor dem jährlichen Fälligkeitsdatum darauf verzichten.

1.6. Vertragsdauer - Sonderfall

Der Vertrag endet automatisch am Datum der Abreise, wenn der Versicherte Belgien verlässt, um sich im Ausland niederzulassen.

1.7. Was müssen Sie bei Abschluss Ihres Versicherungsvertrags mitteilen?

Beim Abschluss eines Vertrags müssen wir das Risiko beurteilen können. Sie haben uns alle Informationen, von denen Sie Kenntnis haben, und von denen Sie wissen müssen, dass diese Einfluss auf diese Beurteilung haben können, präzise mitteilen. Er kann sein, dass wir Ihnen Fragen in Schriftform stellen, um diese Informationen einzuholen. Wenn Sie einige Fragen nicht beantwortet haben, wir aber dennoch einen Versicherungsvertrag mit Ihnen abschließen, können wir uns später - außer bei Betrug - nicht mehr auf die Tatsache berufen, dass Sie keine Antwort gegeben haben.

1.7.1. Was passiert, wenn Sie Informationen vorsätzlich verschwiegen haben oder vorsätzlich falsche Angaben gemacht haben?

Wenn wir durch das vorsätzliche Verschweigen oder vorsätzlich unrichtige Angaben von Informationen in der Erklärung der Angaben zum Risiko getäuscht werden, ist der Vertrag nichtig. Das bedeutet, dass der Vertrag, wenn die Nichtigkeit erklärt wird, nicht gültig ist, und die von Ihnen gewählten Leistungen nie gegolten haben. Die Prämie(n), die wir bereits für den Versicherungszeitraum bis zu dem Zeitpunkt erhalten hatten, an dem wir über das vorsätzliche Verschweigen oder vorsätzlich unrichtige Angaben in der Erklärung der Angaben in Kenntnis gesetzt wurden, brauchen wir nicht zurückzuzahlen.

1.7.2. Was passiert, wenn Sie uns unabsichtlich Informationen verschwiegen oder unabsichtlich fehlerhafte Angaben gemacht haben?

In diesem Fall ist der Versicherungsvertrag nicht nichtig.

Es gibt zwei Möglichkeiten:

- 1) Innerhalb eines Monats nach dem Zeitpunkt, an dem wir über das unabsichtliche Verschweigen oder unabsichtlich unrichtige Angaben in der Erklärung der Angaben in Kenntnis gesetzt wurden, werden wir Ihnen vorschlagen, den Versicherungsvertrag zu ändern. Diese Änderung wird an dem Tag wirksam, an dem wir über das unabsichtliche Verschweigen oder unabsichtlich unrichtige Angaben der Angaben in Kenntnis gesetzt wurden. Wenn Sie diesen Vorschlag zur Änderung des Versicherungsvertrags ablehnen, oder wenn Sie diesen nicht innerhalb der Frist von einem Monat, zu rechnen ab dem Tag, an dem Sie den Vorschlag erhalten haben, angenommen haben, dürfen wir den Versicherungsvertrag innerhalb von 15 Tagen kündigen.
- 2) Wenn wir beweisen können, dass wir keinen Versicherungsvertrag geschlossen hätten, wenn wir Kenntnis der korrekten Informationen gehabt hätten, dürfen wir den Vertrag innerhalb einer Frist von einem Monat kündigen, zu rechnen ab dem Tag, an dem wir über das Verschweigen oder unrichtige Angaben in der Erklärung der Angaben Kenntnis erhalten haben.

Was passiert, wenn sich ein **Schadensfall** ereignet, bevor die Änderung oder die Kündigung Ihres Versicherungsvertrags wirksam geworden ist?

- Wenn das Verschweigen oder unrichtige Angaben von Angaben Ihnen nicht zur Last gelegt werden kann, und wenn sich ein **Schadensfall** ereignet, bevor die Änderung oder die Kündigung wirksam geworden ist, werden wir den geschlossenen Vertrag einhalten.
- Wenn das Verschweigen oder unrichtige Angaben von Angaben Ihnen dagegen zur Last gelegt werden kann, und wenn sich ein Schadensfall ereignet, bevor die Änderung oder die Kündigung wirksam geworden ist, werden wir die Entschädigung im Verhältnis der Prämie reduzieren, die Sie tatsächlich bezahlt haben, und der Prämie, die Sie hätten bezahlen müssen, wenn Sie uns die korrekten Angaben mitgeteilt hätten.
- Wenn bei einem **Schadensfall** Tatsachen zu Tage treten, mit denen wir beweisen können, dass wir den Versicherungsvertrag nie geschlossen hätten, werden wir unsere Leistung verweigern und Ihnen die von Ihnen gezahlten Prämien zurückzahlen.

1.8. Was müssen Sie während der Laufzeit Ihres Versicherungsvertrags mitteilen?

1.8.1. Sie müssen jede Erhöhung des Risikos mitteilen

Wenn sich während der Laufzeit des Versicherungsvertrags Dinge oder Umstände ändern oder sich neue Umstände ergeben, kann dies dazu führen, dass bei Ihnen in erheblicher und dauerhafter Weise ein höheres Risiko für einen **Schadensfall** vorliegt. Somit sind Sie verpflichtet, uns diese neuen oder geänderten Umstände zu melden.

Wenn Sie eine solche Erhöhung des Risikos melden, gibt es zwei Möglichkeiten:

1. Wir würden das Risiko dennoch versichert haben, falls wir von dieser Erhöhung des Risikos bei Abschluss des Versicherungsvertrags Kenntnis gehabt hätten, aber dann zu anderen Bedingungen. In diesem Fall werden wir Ihnen innerhalb eines Monats, zu rechnen ab dem Moment, an dem wir über die Erhöhung Kenntnis erhalten haben, die Änderung des Versicherungsvertrags vorschlagen. Dieser Vorschlag zur Änderung gilt ab dem Tag der Erhöhung des Risikos. Wenn Sie diesen Vorschlag nicht innerhalb eines Monats, zu rechnen ab dem Moment, an dem Sie den Vorschlag erhalten haben, akzeptieren, oder wenn Sie den Vorschlag ablehnen, dürfen wir den Vertrag innerhalb von 15 Tagen nach Ablauf der vorgenannten Frist kündigen.
2. Wir können nachweisen, dass wir das Risiko nie versichert hätten, wenn wir über diese Erhöhung des Risikos bei Vertragsschluss Kenntnis gehabt hätten. In diesem Fall dürfen wir den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats, zu rechnen ab dem Moment, an dem wir Kenntnis von der Erhöhung erhalten haben, kündigen.

Was passiert, wenn sich ein **Schadensfall** ereignet, bevor die Änderung oder die Kündigung Ihres Versicherungsvertrags wirksam geworden ist?

- Sie haben die Erhöhung des Risikos korrekt und rechtzeitig mitgeteilt: Wir werden uns an die getroffene Vereinbarung halten.
- Sie haben uns die Erhöhung des Risikos nicht mitgeteilt:
 - Wenn es Ihnen nicht zur Last gelegt werden kann, dass Sie diese Informationen nicht mitgeteilt haben, werden wir uns an die getroffene Vereinbarung halten.
 - Wenn es Ihnen dagegen zur Last gelegt werden kann, dass Sie diese Informationen nicht mitgeteilt haben, werden wir die Entschädigung im Verhältnis der Prämie reduzieren, die Sie tatsächlich bezahlt haben, und der Prämie, die Sie hätten bezahlen müssen, wenn Sie uns die korrekten Angaben mitgeteilt hätten. Wenn wir aber nachweisen können, dass wir den Vertrag nie geschlossen hätten, werden wir unsere Leistung verweigern und Ihnen die von Ihnen bezahlten Prämien zurückzahlen.
 - Wenn wir nachweisen können, dass Sie vorsätzlich versucht haben, uns zu betrügen, können wir unsere Leistung verweigern. Die Prämie(n), die wir für den Versicherungszeitraum bis zu dem Zeitpunkt, an dem wir über den Betrug Kenntnis erhalten haben, bereits erhalten hatten, brauchen wir nicht zurückzahlen.

1.8.2. Was passiert bei einer Verringerung des Risikos?

Wenn sich während der Laufzeit des Versicherungsvertrags Dinge oder Umstände ändern oder sich neue Umstände ergeben, kann dies dazu führen, dass bei Ihnen in erheblicher und dauerhafter Weise ein geringeres Risiko für einen **Schadensfall** vorliegt.

Wenn diese Verringerung bei Vertragsschluss vorgelegen hätte, sodass wir die Versicherung zu anderen Bedingungen gewährt hätten, sind wir verpflichtet, eine entsprechende Verringerung der Prämie zu gewähren.

Diese Verringerung der Prämie gilt ab dem Tag, an dem wir über die Verringerung des Risikos Kenntnis erhalten haben.

Wenn wir mit Ihnen nicht innerhalb eines Monats, zu rechnen ab Ihrem Antrag auf Verringerung des Risikos, zu einer Einigung gelangen, können Sie den Vertrag kündigen.

1.9. Was müssen Sie im Schadensfall tun?

1.9.1. Sie müssen den **Schadensfall** melden

Der Versicherte ist verpflichtet, uns den **Schadensfall** zu melden, und zwar so bald wie möglich und innerhalb der Frist, die im Vertrag festgelegt ist.

Wenn die vorgegebene Frist überschritten wurde, der Versicherte aber belegen kann, dass das Erforderliche getan wurde, um den **Schadensfall** so rasch wie möglich zu melden, können wir uns nicht auf eine verspätete Meldung berufen.

Wenn Sie weitere Fragen zu den Umständen und dem Umfang des **Schadensfalls** haben, muss der Versicherte uns diese Informationen so rasch wie möglich übermitteln. Er muss uns darüber hinaus alle zweckdienlichen Auskünfte erteilen.

1.9.2. Sie müssen weitere Schäden verhindern und beschränken

Der Versicherte muss alle vertretbaren Maßnahmen ergreifen, um die Folgen des **Schadensfalls** zu verhindern und zu beschränken.

1.9.3. Gibt es Vertragsstrafen?

Wenn der Versicherte eine dieser Pflichten nicht erfüllt, kann dies dazu führen, dass uns dadurch ein Verlust entsteht. In diesem Fall dürfen wir den Verlust, der uns entstanden ist, von der durch uns zu zahlenden Entschädigung einbehalten.

Wir dürfen unsere Leistung auch verweigern, wenn der Versicherte vorsätzlich versucht hat, uns zu betrügen, indem er eine dieser Pflichten nicht erfüllt hat.

1.10. Wann endet der Versicherungsvertrag?

Sie können den Versicherungsvertrag in folgenden Situationen kündigen:

Aus welchem Gründen?	Unter welchen Bedingungen?
<ul style="list-style-type: none"> nach einem Schadensfall 	<ul style="list-style-type: none"> spätestens einen Monat nach Zahlung oder Ablehnung der Zahlung der Entschädigung
<ul style="list-style-type: none"> bei Änderung der Allgemeinen Bestimmungen bei Änderung des Tarifs, sofern eine dieser Änderungen aus einer allgemeinen Anpassung resultiert, die durch die zuständigen Behörden vorgeschrieben wurde 	<ul style="list-style-type: none"> innerhalb von 30 Tagen nach Zusendung der Änderungsmitteilung durch uns innerhalb von drei Monaten nach der Anzeige der Tarifänderung
<ul style="list-style-type: none"> bei erheblicher und dauerhafter Verringerung des Risikos 	<ul style="list-style-type: none"> wenn wir uns nicht innerhalb eines Monats nach Ihrem Antrag über die Höhe der neuen Prämie einigen
<ul style="list-style-type: none"> wenn die Frist zwischen dem Datum des Abschlusses und dem Datum des Beginns des Vertrags länger als ein Jahr ist 	<ul style="list-style-type: none"> spätestens drei Monate vor dem Datum des Beginns
<ul style="list-style-type: none"> wenn wir den Vertrag oder eine der Leistungen des Vertrags kündigen 	<ul style="list-style-type: none"> Sie können den Vertrag vollständig kündigen
<ul style="list-style-type: none"> zu jedem jährlichen Fälligkeitsdatum 	<ul style="list-style-type: none"> spätestens drei Monate vor dem jährlichen Fälligkeitsdatum

Wir können den Versicherungsvertrag in folgenden Situationen kündigen:

Aus welchem Gründen?	Unter welchen Bedingungen?
<ul style="list-style-type: none"> ■ nach einem Schadensfall 	<ul style="list-style-type: none"> ■ spätestens einen Monat nach Zahlung oder Ablehnung der Zahlung der Entschädigung
<ul style="list-style-type: none"> ■ im Fall einer nicht vorsätzlichen Auslassung oder Unrichtigkeit bei der Angabe der Risikomerkmale bei Vertragsschluss oder im Fall einer Erhöhung des Risikos 	<ul style="list-style-type: none"> ■ innerhalb eines Monats ab dem Tag, an dem wir über die Auslassung oder Unrichtigkeit oder Erhöhung Kenntnis erhalten haben, wenn wir nachweisen, dass wir das erhöhte Risiko unter keinen Umständen versichert hätten ■ innerhalb von 15 Tagen, wenn Sie mit unserem Änderungsvorschlag nicht einverstanden sind, oder wenn Sie nicht innerhalb eines Monats auf den Vorschlag reagieren
<ul style="list-style-type: none"> ■ bei Nichtzahlung der Prämie 	<ul style="list-style-type: none"> ■ zu den gesetzlich festgelegten Bedingungen, die im Inverzugsetzungsschreiben aufgeführt sind, das wir Ihnen senden
<ul style="list-style-type: none"> ■ wenn Sie eine der Leistungen des Vertrags kündigen 	<ul style="list-style-type: none"> ■ wir können den Vertrag vollständig kündigen
<ul style="list-style-type: none"> ■ bei Änderung des belgischen oder ausländischen Rechts, die den Umfang oder die Höhe der Deckung beeinflussen kann 	<ul style="list-style-type: none"> ■ wir können den Vertrag ganz oder teilweise kündigen
<ul style="list-style-type: none"> ■ wenn die Frist zwischen dem Datum des Abschlusses und dem Datum des Beginns des Vertrags länger als ein Jahr ist 	<ul style="list-style-type: none"> ■ spätestens drei Monate vor dem Datum des Beginns
<ul style="list-style-type: none"> ■ zu jedem jährlichen Fälligkeitsdatum 	<ul style="list-style-type: none"> ■ spätestens drei Monate vor dem jährlichen Fälligkeitsdatum

Wie erfolgt eine Kündigung ?

Die Mitteilung der Kündigung erfolgt:

- entweder per Einschreiben
- oder per Gerichtsvollzieherurkunde
- oder durch Abgabe des Kündigungsschreibens gegen Empfangsbestätigung.

Wann wird die Kündigung wirksam?

Sofern nicht anders in den vorstehenden Tabellen angegeben: Wenn Sie den Vertrag kündigen, wird die Kündigung nach Ablauf eines Monats wirksam, zu rechnen ab dem Tag, der folgt auf:

- die Aufgabe des Einschreibens
- die Zustellung der Gerichtsvollzieherurkunde
- das Datum der Empfangsbestätigung der Abgabe des Kündigungsschreibens.

Wenn Sie den Vertrag bei einer Änderung der Versicherungsbedingungen und/oder des Tarifs kündigen, wird die Kündigung nach Ablauf derselben Frist wirksam, frühestens jedoch zum jährlichen Fälligkeitstag, zu dem die Änderung in Kraft hätte treten können.

Wenn wir den Vertrag kündigen, wird die Kündigung nach Ablauf derselben Frist wirksam, außer wenn das Gesetz eine kürzere Frist einräumt. Wir teilen Ihnen diese Frist in einem Einschreiben mit, das wir Ihnen senden.

Im Fall einer Kündigung durch eine der Vertragsparteien nach einem **Schadensfall** wird die Kündigung nach Ablauf einer Frist von drei Monaten wirksam, zu rechnen ab der Mitteilung.

Diese Frist wird auf einen Monat geändert, wenn der Versicherungsnehmer, der Versicherte oder der Begünstigte eine der Pflichten aufgrund des Auftretens des Schadens nicht erfüllt hat mit der Absicht, uns zu täuschen, sofern wir gegen einer dieser Personen Klage bei einem Untersuchungsrichter mit einer Forderung auf Schadensersatz eingereicht haben, oder wir ihn aufgrund der Artikel 193, 196, 197 (Urkundenfälschung), 496 (Betrug) oder 510 bis 520 (Brandstiftung) des Strafgesetzbuchs vor Gericht geladen haben. Wir werden den Schaden aufgrund dieser Kündigung ersetzen, wenn wir unsere Klage zurückgezogen haben, oder wenn der öffentliche Prozess zu einer Einstellung der Strafverfolgung oder zu einem Freispruch geführt hat.

Ablauf des Vertrags von Rechts wegen

Der Vertrag endet von Rechts wegen bei Wegfall des versicherten Interesses oder des Gegenstands der Versicherung.

1.11. Wohin muss die Korrespondenz gesendet werden?

Alle unsere Mitteilungen und Benachrichtigungen, einschließlich Einschreibesendungen, werden wirksam zugestellt, gegebenenfalls gemäß den von Ihnen bei der Unterzeichnung Ihres Vertrages oder später aktivierten bevorzugten administrativen Kommunikationsformen durch:

- per Post an die Postanschrift in den besonderen Bedingungen oder an eine später mitgeteilte Adresse oder
- auf digitalem Weg:
 - entweder, soweit gesetzlich zulässig, an die von uns erfasste E-Mail-Adresse;
 - oder, soweit gesetzlich zulässig, über Ihren «Kundenbereich»: Die in Ihrem «Kundenbereich» hinterlegten Dokumente werden per E-Mail und gegebenenfalls per SMS gemäß den uns vorliegenden Kontaktdaten und Ihren Vorlieben benachrichtigt.

Wenn Sie eine digitale Vorliebe für administrative Kommunikation haben, stehen Ihre Dokumente ausschließlich über den digitalen Kanal zur Verfügung.

Es liegt in Ihrer Verantwortung, uns eine korrekte Adresse (postalisch oder elektronisch) mitzuteilen und uns umgehend über Änderungen zu informieren.

Mit Ausnahme von Fernverträgen haben Sie jederzeit die Möglichkeit, Ihre Präferenz für die administrative Kommunikation zu ändern.

1.12. Gesamtschuldnerschaft

Die Versicherungsnehmer, die ein und denselben Vertrag unterschreiben, haben - jeder gesamtschuldnerisch - alle Pflichten, die sich aus dem Vertrag ergeben, zu erfüllen.

1.13. Verwaltungskosten

Wenn Sie uns per Einschreiben in Verzug setzen, weil wir Ihnen nicht rechtzeitig eine bestimmte, fällige und unbestrittene Geldsumme zahlen, entschädigen wir Sie für Ihre allgemeinen Verwaltungskosten. Diese Kosten werden pauschal berechnet und betragen das Zweieinhalbfache des offiziellen Tarifs für Einschreibesendungen von Bpost.

Wenn Sie einen bestimmten, fälligen und unbestrittenen Geldbetrag nicht bezahlen, erhalten Sie von uns eine erste Mahnung. Wenn Sie Ihre Schuld nicht innerhalb der angegebenen Frist begleichen, müssen Sie uns außerdem eine pauschale Entschädigung zahlen. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn Sie Ihre Prämie nicht bezahlt haben.

Diese Pauschalentschädigung beläuft sich auf folgende Beträge:

- 20 EUR, wenn die geschuldete Summe bis zu 150 EUR beträgt.
- 30 EUR, wenn die geschuldete Summe zwischen 150,01 und 200 EUR liegt.
- 35 EUR, wenn der geschuldete Betrag zwischen 200,01 und 250 EUR liegt.
- 40 EUR, wenn die geschuldete Summe mehr als 250 EUR beträgt.

Die oben genannten Beträge können Gegenstand einer automatischen Indexierung auf der Grundlage des Verbraucherpreisindexes gemäß den geltenden gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Bestimmungen sein.

2. DIE VERSICHERUNGSPRÄMIE

2.1. Wann müssen Sie Ihre Versicherungsprämie bezahlen?

Bei Vertragsabschluss, an jedem Fälligkeitsdatum oder bei der Ausfertigung neuer besonderer Bedingungen schicken wir Ihnen eine Zahlungsaufforderung oder eine Fälligkeitsanzeige.

Die Prämie umfasst einerseits den Nettobetrag und andererseits die Steuern, die Beiträge und die Kosten.

Die Prämie ist spätestens zum Fälligkeitsdatum zahlbar.

2.2. Was passiert, wenn Sie die Prämie nicht vollständig oder überhaupt nicht bezahlen?

Wenn Sie die Prämie nicht zahlen, kann dies schwerwiegende Folgen haben. Es kann zu einer Aussetzung des Versicherungsschutzes oder zur Kündigung Ihres Versicherungsvertrags gemäß den gesetzlichen Bestimmungen führen.

Die Aussetzung des Versicherungsschutzes tritt nach Ablauf der in der Mahnung genannten Frist in Kraft - eine Frist, die nicht kürzer als 15 Tage sein darf, gerechnet ab dem Tag nach der Zustellung oder der Hinterlegung des Einschreibens.

Die Zahlung der fälligen Prämien, wie in der letzten Mahnung oder Gerichtsentscheidung angegeben, beendet diese Aussetzung.

Bei Nichtzahlung können wir von Ihnen eine Entschädigung verlangen, wie in Abschnitt 1.13 "Verwaltungskosten" beschrieben.

3. DIE VERARBEITUNG IHRER PERSONENBEZOGENEN DATEN

Für die Datenverarbeitung Verantwortlicher

AXA Belgium AG mit Sitz am Place du Trône 1 in 1000 Brüssel, eingetragen in der Zentralen Datenbank der Unternehmen unter der Nr. 0404.483.367 (nachfolgend „AXA Belgium“).

Datenschutzbeauftragter

Sie erreichen den Datenschutzbeauftragten von AXA Belgium unter folgenden Adressen:

per Post: AXA Belgium - Data Protection Officer (TR1/884)
Place du Trône 1
1000 Brüssel

per E-Mail: privacy@axa.be

Verarbeitungszwecke und Empfänger der Daten

Personenbezogene Daten, die von der betroffenen Person selbst mitgeteilt oder die AXA Belgium rechtmäßig von Unternehmen der AXA-Gruppe, von Unternehmen, die mit diesen in einer Geschäftsbeziehung stehen, vom Arbeitgeber der betroffenen Person oder von Dritten übermittelt wurden, können von AXA Belgium zu folgenden Zwecken verarbeitet werden:

- Verwaltung der Personendatei:
- Hierbei handelt es sich um Verarbeitungen zur Erstellung und Pflege der Datenbanken – insbesondere der Identifikationsdaten – bezüglich aller natürlichen oder juristischen Personen, die in einer Beziehung zu AXA Belgium stehen.
- Diese Datenbanken werden auf Grundlage der Angaben aktualisiert und vervollständigt, die die betroffene Person AXA Belgium bereitstellt, oder anhand von Angaben aus externen Datenquellen.
- Diese Verarbeitungen sind zur Erfüllung des Versicherungsvertrags oder zur Einhaltung einer gesetzlichen Verpflichtung erforderlich.
- Verwaltung des Versicherungsvertrags:
- Hierbei handelt es sich um Verarbeitungen zur – gegebenenfalls automatisierten – Annahme oder Ablehnung der Risiken im Vorfeld des Abschlusses des Versicherungsvertrags oder bei dessen späteren Änderungen; zur Erstellung, Aktualisierung und Beendigung des Versicherungsvertrags; zur – gegebenenfalls automatisierten – Eintreibung ausstehender Prämien; zur Regulierung der Schadensfälle und zur Auszahlung der Versicherungsleistungen.
- Diese Verarbeitungen sind zur Erfüllung des Versicherungsvertrags sowie einer gesetzlichen Verpflichtung erforderlich.
- Kundenservice, Verbesserung des Kundenservice und Erhebungen zur Kundenzufriedenheit:
- Hierbei handelt es sich um Verarbeitungen im Rahmen der digitalen Dienstleistungen, die den Kunden ergänzend zum Versicherungsvertrag bereitgestellt werden (zum Beispiel die Bereitstellung von Werkzeugen und Leistungen für eine vereinfachte Verwaltung der Versicherungspolice, für den Zugriff auf mit der Police verbundene Unterlagen oder für die Vereinfachung von Formalitäten für die betreffende Person im Schadensfall).
- Diese Verarbeitungen sind zur Erfüllung des Versicherungsvertrags und/oder dieser ergänzenden digitalen Dienstleistungen erforderlich.
- Verwaltung der Geschäftsbeziehung zwischen AXA Belgium und dem Versicherungsvermittler:
- Hierbei handelt es sich um Verarbeitungen im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen AXA Belgium und dem Versicherungsvermittler.
- Diese Verarbeitungen sind zur Wahrung der berechtigten Interessen von AXA Belgium erforderlich, die in der Erfüllung der Vereinbarungen zwischen AXA Belgium und dem Versicherungsvermittler bestehen.
- Betrugsaufdeckung, -vermeidung und -bekämpfung:
- Hierbei handelt es sich um Verarbeitungen zur – gegebenenfalls automatisierten – Aufdeckung, Vermeidung und Bekämpfung von Versicherungsbetrug.
- Diese Verarbeitungen sind zur Wahrung der berechtigten Interessen von AXA Belgium erforderlich, die für die Erhaltung des technischen und finanziellen Gleichgewichts des Produkts, des Zweigs oder des Versicherungsunternehmens selbst erforderlich sind.
- Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung:
- Hierbei handelt es sich um Verarbeitungen zur – gegebenenfalls automatisierten – Aufdeckung, Vermeidung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.
- Diese Verarbeitungen sind zur Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung erforderlich, der AXA Belgium unterliegt.
- Durchführung von Tests einschließlich IT-Tests:
- Hierzu zählen Verarbeitungen zur Entwicklung und Gewährleistung der angemessenen Funktionsweise neuer Anwendungen oder Aktualisierungen.
- Diese Verarbeitungen sind zur Wahrung der berechtigten Interessen von AXA Belgium erforderlich, die in der Entwicklung von Anwendungen bestehen, um Tätigkeiten auszuüben, die mit den in diesem Kapitel aufgeführten Verarbeitungszwecken in Zusammenhang stehen.
- Überwachung des Portfolios:
- Hierbei handelt es sich um Verarbeitungen zur – gegebenenfalls automatisierten – Überwachung und gegebenenfalls Wiederherstellung des technischen und finanziellen Gleichgewichts der Versicherungsportfolios.
- Diese Verarbeitungen sind zur Wahrung der berechtigten Interessen von AXA Belgium erforderlich, die im Erhalt oder der Wiederherstellung des technischen und finanziellen Gleichgewichts des Produkts, des Zweigs oder des Versicherungsunternehmens selbst erforderlich sind.

- Statistische Erhebungen und Modellierungen zur Generierung von Berichten:
- Hierbei handelt es sich um Verarbeitungen zur Durchführung statistischer Erhebungen zu verschiedenen Zwecken wie der Verkehrssicherheit, der Verhütung von Unfällen im häuslichen Bereich, der Brandverhütung, der Verbesserung der Verwaltungsprozesse von AXA Belgium, der Risikoannahme und der Tarifierung.
- Diese Verarbeitung sind zur Wahrung der berechtigten Interessen von AXA Belgium erforderlich, die im gesellschaftlichen Engagement, in der Steigerung der Effizienz und in der Verbesserung der Kenntnisse über seine Tätigkeitsfelder bestehen.
- Risikoverwaltung und -überwachung:
- Hierzu zählen Verarbeitungen von AXA Belgium oder einem Dritten zur Verwaltung und Überwachung der Risiken der Organisation von AXA Belgium einschließlich Inspektionen, des Beschwerdemanagements und des internen und externen Audits.
- Diese Verarbeitungen sind zur Einhaltung einer gesetzlichen Verpflichtung erforderlich, der AXA Belgium unterliegt, oder zur Wahrung der berechtigten Interessen von AXA Belgium, die in der Gewährleistung angemessener Schutzvorkehrungen für die Verwaltung seiner Tätigkeiten bestehen.

Insoweit, als die Übermittlung personenbezogener Daten für die Erreichung der vorstehend aufgeführten Zwecke erforderlich ist, können personenbezogene Daten zur Ermöglichung der Verarbeitung im Einklang mit diesen Zwecken an andere Unternehmen der AXA-Gruppe, an Unternehmen und/oder Personen, die mit diesen in einer Geschäftsbeziehung stehen (Rechtsanwälte, Sachverständige, Vertrauensärzte, Privatermittler im Zusammenhang mit der Betrugsaufdeckung, Rückversicherer, Versicherungsvermittler, Dienstleister, andere Versicherungsunternehmen, externe Prüfer, Vertreter, das Überwachungsbüro für Versicherungstarife, Schadenregulierungsbüros, TRIP ASBL, Datassur, Alfa Belgium, den Gemeinsamen belgischen Garantiefonds (FCGB) und weitere Branchenorganisationen) übermittelt werden. Nähere Informationen zu Datassur und Alfa Belgium können dem beigefügten Anhang 1 entnommen werden.

Diese Daten können zudem an Aufsichtsbehörden, sonstige zuständige Behörden und jede sonstige öffentliche oder private Stelle übermittelt werden, mit der AXA Belgium im Einklang mit der geltenden Gesetzgebung personenbezogene Daten austauschen kann.

Ist die betroffene Person auch Kunde bei anderen Unternehmen der AXA-Gruppe, so können diese personenbezogenen Daten von AXA Belgium zwecks Verwaltung der Personendatei und insbesondere zur Verwaltung und Aktualisierung der Identifikationsdaten in gemeinsamen Dateien verarbeitet werden.

Die betroffene Person kann während der Erfüllung der Police spezifische Klauseln von AXA Belgium erhalten, zum Beispiel eine Klausel bezüglich der Regulierung eines Schadensfalls. Von spezifischen Klauseln dieser Art werden weder die Gültigkeit der vorliegenden Klausel noch ihre Anwendbarkeit bezüglich der vorstehend aufgeführten Zwecke berührt.

Verarbeitung sensibler Daten

Auf der Grundlage der geltenden Datenschutzgesetze können bestimmte Daten (so genannte „sensible Daten“) einen besonderen Schutz genießen. Unter Letzteren verarbeitet AXA Belgium Gesundheitsdaten und Daten zu strafrechtlichen Verurteilungen nach folgenden Prinzipien:

Gesundheitsdaten

AXA Belgium verarbeitet Gesundheitsdaten über die betroffene Person nur mit deren ausdrücklichem Einverständnis oder falls sie gemäß geltenden Gesetzen zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich sind. AXA Belgium verarbeitet keine gesundheitsbezogenen Daten der betroffenen Person zu Direktmarketingzwecken und erlaubt auch keinen Dritten eine solche Verarbeitung.

Personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten

AXA Belgium verarbeitet personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen und/oder im Fall von Betrug. Diese Daten werden in sehr eng begrenzten Fällen und nur soweit wie gesetzlich zulässig verarbeitet, wobei geeignete Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person vorgesehen werden.

Datenverarbeitung zu Direktmarketingzwecken

Personenbezogene Daten, die von der betroffenen Person selbst übermittelt oder rechtmäßig von AXA Belgium von Unternehmen, die der AXA-Gruppe angehören, von Unternehmen, die mit diesen in Verbindung stehen, oder von Dritten erhalten wurden, können von AXA Belgium zu Direktmarketingzwecken (Werbeaktionen, Einladungen zu Veranstaltungen, personalisierte Werbung, Profiling, Datenverknüpfung, Erhöhung des Bekanntheitsgrads der Marke etc.) verarbeitet werden, um dessen Kenntnisse über seine Kunden und Interessenten zu verbessern, Letztere über seine Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen zu informieren und ihnen kommerzielle Angebote zu unterbreiten.

Diese personenbezogenen Daten können auch an andere Unternehmen der AXA-Gruppe und an den Versicherungsvermittler übermittelt werden, und dies zu deren eigenen Direktmarketingzwecken oder zum Zweck gemeinsamer Direktmarketingaktionen, zur Verbesserung der Kenntnisse über gemeinsame Kunden und Interessenten, zwecks Information Letzterer über ihre jeweiligen Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen und um ihnen kommerzielle Angebote zu unterbreiten.

Um im Zusammenhang mit Direktmarketing möglichst passgenaue Leistungen zu bieten, können diese personenbezogenen Daten an Unternehmen und/oder Personen übermittelt werden, die als Auftragnehmer oder Dienstleister für AXA Belgium, andere Unternehmen der AXA-Gruppe und/oder den Versicherungsvermittler tätig sind.

Diese Verarbeitungen sind zur Wahrung der berechtigten Interessen von AXA Belgium erforderlich, die im Ausbau seiner Geschäftstätigkeit bestehen. Gegebenenfalls können diese Verarbeitungen auf der Einwilligung der betroffenen Person basieren.

Datenverarbeitung zwecks Geolokalisierung

In Fällen, in denen AXA Belgium die personenbezogenen Daten der betroffenen Person zwecks Geolokalisierung nutzt, wird deren Einwilligung eingeholt, sofern nicht die Rechtsgrundlage für diese Verarbeitung auf einer rechtlichen Verpflichtung beruht oder diese Verarbeitung zur Erfüllung des Versicherungsvertrags erforderlich ist. In jedem Fall wird im Versicherungsvertrag ausdrücklich auf die Erhebung von Geolokalisierungsdaten hingewiesen.

Datenübermittlung inner- und außerhalb der Europäischen Union

Die anderen Unternehmen der AXA-Gruppe sowie die Unternehmen und/oder Personen, die mit diesen in einer Geschäftsbeziehung stehen und an die personenbezogene Daten übermittelt werden, können sich sowohl innerhalb als auch außerhalb der Europäischen Union befinden. Im Fall der Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte außerhalb der Europäischen Union hält AXA Belgium die geltenden Rechtsvorschriften zu entsprechenden Übermittlungen ein. Insbesondere gewährleistet AXA Belgium ein angemessenes Schutzniveau für die entsprechend übermittelten personenbezogenen Daten auf der Grundlage alternativer Mechanismen, die von der Europäischen Kommission eingeführt wurden, wie etwa Standardvertragsklauseln, oder verbindliche interne Datenschutzvorschriften der AXA-Gruppe im Fall gruppeninterner Übermittlungen (B.S. vom 6.10.2014, S. 78547).

Die betroffene Person kann eine Kopie der Maßnahmen anfordern, die AXA Belgium für die Übermittlung personenbezogener Daten außerhalb der Europäischen Union getroffen hat, indem sie ihre Anfrage unter der nachstehend aufgeführten Adresse (Abschnitt „AXA Belgium kontaktieren“) an AXA Belgium richtet. Überdies kann die betroffene Person eine Liste der Länder erhalten, für die gegebenenfalls ein Angemessenheitsbeschluss bezüglich Übermittlungen besteht.

Speicherung personenbezogener Daten

AXA Belgium speichert die im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag erhobenen personenbezogenen Daten während der gesamten Dauer der Vertragsbeziehung oder der Verwaltung der Schadensakten und aktualisiert sie, wann immer die Umstände dies erfordern, sowie darüber hinaus während der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist oder der Verjährungsfrist, um auf Anfragen oder Rechtsbehelfe reagieren zu können, die gegebenenfalls nach Ende der Vertragsbeziehung oder nach Schließung der Schadensakte eingehen oder angestrengt werden.

AXA Belgium bewahrt personenbezogene Daten, die sich auf Angebote beziehen, die abgelehnt wurden oder die AXA Belgium nicht weiterverfolgt hat, für bis zu fünf Jahre nach Ausstellung des Angebots oder der Ablehnung des Abschlusses auf.

Datenverarbeitung zwecks Bewerbung um eine Anstellung

Vom Bewerber übermittelte oder von AXA Belgium als Verantwortlichem für die Datenverarbeitung rechtmäßig erhaltene personenbezogene Daten können im Hinblick auf eine Anstellung von AXA Belgium verarbeitet werden. Diese Verarbeitungen sind zur Erfüllung des Vertrags oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich. Sämtliche Angaben werden mit größter Verschwiegenheit behandelt und bleiben streng vertraulich. Umfassende Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten der Bewerber können dem Einstellungstool auf AXA.be entnommen werden.

Notwendigkeit der Angabe personenbezogener Daten

AXA Belgium verlangt personenbezogene Daten zur betroffenen Person, um die Versicherungspolice abschließen und erfüllen zu können. Die Nichtangabe dieser Daten kann den Abschluss oder die ordnungsgemäße Erfüllung des Versicherungsvertrags unmöglich machen.

Vertraulichkeit

AXA Belgium hat alle erforderlichen Maßnahmen getroffen, um die Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten zu gewährleisten und sich gegen jeden unbefugten Zugriff, jede unsachgemäße Verwendung und jede Änderung oder Löschung dieser Daten abzusichern.

Hierzu wendet AXA Belgium die Sicherheits- und Dienstkontinuitätsstandards an und nimmt regelmäßig eine Bewertung des Sicherheitsniveaus seiner Verfahren, Systeme und Anwendungen sowie jener seiner Partner vor.

Die Rechte der betroffenen Person

Die betroffene Person hat das Recht:

- von AXA Belgium die Bestätigung einzuholen, dass die sie betreffenden personenbezogenen Daten verarbeitet bzw. nicht verarbeitet werden, und, sofern dies der Fall ist, Auskunft über diese Daten zu erhalten;
- ihre personenbezogenen Daten berichtigen und gegebenenfalls ergänzen zu lassen, falls sie unrichtig oder unvollständig sind;
- ihre personenbezogenen Daten unter bestimmten Umständen löschen zu lassen;
- die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten unter bestimmten Umständen einschränken zu lassen;
- aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die auf Grundlage der berechtigten Interessen von AXA Belgium erfolgt, Widerspruch einzulegen. Der Verantwortliche stellt daraufhin die Verarbeitung personenbezogener Daten ein, sofern er keine zwingenden schutzwürdigen Gründe für die Verarbeitung nachweist, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen;
- der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu Direktmarketingzwecken zu widersprechen, einschließlich zum Profiling zu Direktmarketingzwecken;
- nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung – einschließlich Profiling – beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden, die ihr gegenüber rechtliche Wirkung entfaltet oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt, es sei denn, diese automatische Verarbeitung ist für den Abschluss oder die Erfüllung des Vertrags erforderlich, wobei sie in diesem Fall das Recht hat, ein menschliches Eingreifen seitens AXA Belgium zu verlangen, ihren eigenen Standpunkt darzulegen und die Entscheidung von AXA Belgium anzufechten;
- ihre personenbezogenen Daten, die sie AXA Belgium bereitgestellt hat, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten und diese Daten an einen anderen Verantwortlichen zu übermitteln, sofern (i) die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten auf ihrer Einwilligung beruht oder für die Erfüllung eines Vertrags erforderlich ist, und (ii) die Verarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren erfolgt, und zu erwirken, dass ihre personenbezogenen Daten direkt von einem Verantwortlichen an einen anderen übermittelt werden, sofern dies technisch möglich ist;
- ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen, und dies unbeschadet der rechtmäßig vor diesem Widerruf erfolgten Verarbeitungen, sofern die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten auf ihrer Einwilligung beruhte.

Änderungen an der vorliegenden Datenschutzklausel

Die Verarbeitung personenbezogener Daten kann aufgrund verschiedener Faktoren wie etwa Änderungen der Rechtsvorschriften, technischer Entwicklungen und Änderungen der Verarbeitungszwecke Veränderungen unterliegen. AXA Belgium veröffentlicht regelmäßig aktualisierte Versionen der Datenschutzklausel auf der Seite „Datenschutz“ auf AXA.be. Im Fall bedeutender Änderungen unternimmt AXA Belgium angemessene Anstrengungen, um sich darüber zu vergewissern, dass die betroffenen Personen diese zur Kenntnis nehmen.

AXA Belgium kontaktieren

Handelt es sich bei der betroffenen Person um einen Kunden von AXA Belgium, so kann sie ihren Kundenbereich auf AXA.be aufrufen und dort ihre personenbezogenen Daten sowie ihre Direktmarketingpräferenzen verwalten sowie die sie betreffenden Daten einsehen.

Die betroffene Person kann sich an AXA Belgium wenden, um ihre Rechte auszuüben, indem sie das Formular auf der Seite „Nous contacter (Kontakt)“ (über die Schaltfläche „La protection de vos données“ (Datenschutz)) ausfüllt, das über einen Hyperlink unten auf der Startseite der Website AXA.be aufrufbar ist.

Um ihre Rechte auszuüben, kann die betroffene Person AXA Belgium auch unter Beifügung einer Kopie des Personalausweises per datiertem und unterzeichnetem postalischen Anschreiben an folgende Adresse kontaktieren: AXA Belgium Data Protection Officer (TR1/884), Place du Trône 1 in 1000 Brüssel.

AXA Belgium wird Anfragen innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Fristen bearbeiten. Außer im Fall offenkundig unbegründeter oder exzessiver Anträge wird für deren Bearbeitung kein Entgelt verlangt.

Einreichung von Beschwerden über die Verarbeitung personenbezogener Daten

Ist die betroffene Person der Ansicht, dass AXA Belgium die einschlägigen Rechtsvorschriften missachtet, so wird sie gebeten, sich zuallererst an AXA Belgium zu wenden. Eine Beschwerde kann die betroffene Person über die E-Mail-Adresse privacy@axa.be oder durch Ausfüllen des Formulars an AXA Belgium richten, das auf der Seite „Nous contacter (Kontakt)“ über die Schaltfläche „Mécontent à propos d'un produit ou d'un service? Signalez-le ici (Mit einem Produkt oder Service unzufrieden? Sagen Sie uns hier Bescheid)“ aufgerufen werden kann. Der Zugriff auf dieses Formular erfolgt über einen Hyperlink unten auf der Startseite der Site AXA.be.

Zudem kann die betroffene Person unter folgender Adresse eine Beschwerde über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten bei der Datenschutzbehörde einreichen:

Rue de la Presse, 35
1000 Brüssel
Tel. + 32 2 274 48 00
Fax: + 32 2 274 48 35
contact@apd-gba.be

Darüber hinaus steht es der betroffenen Person frei, am Gericht Erster Instanz ihres Wohnorts Klage zu erheben.

ANHANG 1

Informationsaustausch im Rahmen der Aufdeckung und Bekämpfung von Versicherungsbetrug und der Risikoanalyse

Allgemeines – Jeder Betrug oder Betrugsversuch zieht die Anwendung der in den anwendbaren Gesetzen und/oder in den Allgemeinen oder Besonderen Bedingungen vorgesehenen Sanktionen sowie gegebenenfalls eine strafrechtliche Verfolgung nach sich. Um Versicherungsbetrug aufzudecken und zu bekämpfen sowie zur Risikoanalyse tauschen Versicherer bestimmte personenbezogene Daten untereinander aus. Nachstehend finden Sie nähere Informationen zu zwei Datenbanken, die zu diesem Zweck innerhalb des Versicherungssektors angelegt wurden. Gelegentlich tauschen die Versicherer im Rahmen der Aufdeckung und Bekämpfung von Versicherungsbetrug überdies direkt Informationen einschließlich personenbezogener Daten untereinander aus.

RSR-Datei – Die RSR-Datei wird von Datassur (1210 Brüssel, Boulevard du Roi Albert II 19, ZDU-Nr. 0456.501.103) als für die Datenverarbeitung Verantwortlichem verwaltet. Die personenbezogenen Daten des Versicherten (bzw. des Versicherungsbewerbers) können auf Grundlage des berechtigten Interesses der Versicherer, die Mitglied von Datassur sind, zwecks Aufnahme in die RSR-Datei an Datassur übermittelt werden. Der Zweck der RSR-Datei sind die angemessene Risikoanalyse und die Bekämpfung von Versicherungsbetrug. Die Speicherung personenbezogener Daten in der RSR-Datei ist nur in Fällen möglich, die unter <https://www.datassur.be/fr/services/rsr> aufgerufen werden können. Ein Versicherer darf keine Entscheidungen treffen, die ausschließlich auf Informationen aus der RSR-Datei beruhen.

Schadensfall-Datenbank – Die Schadensfall-Datenbank wird von Alfa Belgium (1210 Brüssel, Boulevard du Roi Albert II 19, ZDU-Nr. BCE 0833.843.870) als für die Datenverarbeitung Verantwortlichem verwaltet. Nach der Meldung eines Schadensfalls im Kraftfahrzeugzweig wird eine begrenzte Anzahl personenbezogener Daten des Versicherten sowie des am Schadensfall beteiligten Fahrers und der Gegenpartei auf Grundlage des berechtigten Interesses der Mitglieder von Alfa Belgium zwecks Aufnahme in die Schadensfall-Datenbank an Alfa Belgium übermittelt. Bei den Mitgliedern von Alfa Belgium handelt es sich um Versicherer, den Gemeinsamen belgischen Garantiefonds FCGB und das Belgische Büro der Kraftfahrzeugversicherer BBAA. Der Zweck der Schadensfall-Datenbank ist die Bekämpfung von (organisiertem) Versicherungsbetrug. Die Funktionsweise der Schadensfall-Datenbank beschränkt sich auf die Bereitstellung neutraler Informationen ohne jegliche Analyse oder Untersuchung eines eventuellen Versicherungsbetrugs. Auf der Grundlage der Ergebnisdatei können die Mitglieder von Alfa Belgium eventuelle Verbindungen zwischen Schadensfallakten aufdecken. Die Analyse der Ergebnisdatei und die anschließende Untersuchung verbleiben in der ausschließlichen Zuständigkeit und Verantwortung der Mitglieder von Alfa Belgium. Ein Versicherer darf keine Entscheidungen treffen, die ausschließlich auf Informationen aus der Schadensfall-Datenbank beruhen.

Ihre weiteren Rechte und ergänzende Auskünfte – Als betroffene Person haben Sie ein Auskunftsrecht, ein Recht auf Zugriff, ein Recht auf Berichtigung, ein Recht auf Löschung, ein Recht auf Einschränkung der Bearbeitung, ein Widerspruchsrecht und das Recht, eine Beschwerde bei der Datenschutzbehörde (Rue de la Presse 35, 1000 Brüssel, contact@apdgba.be, <https://autoriteprotectiondonnees.be>) einzureichen. Um Ihre Rechte bezüglich der RSR-Datei auszuüben, steht es Ihnen jederzeit frei, sich an Datassur (1210 Brüssel, Boulevard du Roi Albert II 19, oder privacy@datassur.be) zu wenden. Um Ihre Rechte bezüglich der Schadensfall-Datenbank auszuüben, steht es Ihnen jederzeit frei, sich an Alfa Belgium (1210 Brüssel, Boulevard du Roi Albert II 19, oder info@alfa-belgium.be) zu wenden. Sie müssen Ihrem Anschreiben oder Ihrer E-Mail eine Kopie Ihres Personalausweises beilegen. Weiterführende Informationen zu den Richtlinien von Datassur und Alfa Belgium bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten sowie zu Ihren Rechten als betroffener Person sind unter <https://www.datassur.be/fr/privacy-notice-fr> (Datassur) und <https://www.alfa-belgium.be/fr/vie-privee> (Alfa Belgium) aufrufbar.

LEXIKON

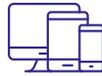
Um den Text Ihres Versicherungsvertrags leichter verständlich zu machen, erläutern wir nachfolgend einige Begriffe und Ausdrücke näher, die in diesem Kapitel in **Fettschrift** gekennzeichnet sind.

Diese Begriffsbestimmungen beschränken unsere Deckung. Sie sind alphabetisch geordnet.

Schadensfall

Jedes Ereignis, das einen Schaden hervorruft, und der Anlass zur Anwendung des Versicherungsvertrags sein kann.

Sie möchten sicher durchs Leben gehen und mit Zuversicht in die Zukunft blicken.
Unsere Aufgabe ist es, Ihnen Lösungen vorzustellen, die Ihre Familie und Ihre Umgebung
schützen und Sie aktiv bei der Planung Ihrer Projekte zu unterstützen.



Unter **MyAXA** finden Sie auf axa.be
eine Übersicht all Ihrer Dokumente
und Dienste.

AXA gibt Ihnen eine Antwort auf:

